

Merkblatt/Reglement Schulzahnpflege

1. Schulzahnärzte

- Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil hat mit folgenden Zahnärzten Verträge abgeschlossen:
 - Dr. med. dent. Ramon Fröhlicher, Balsthal
 - Dr. med. dent. Tobias Halfar, Balsthal
 - Dr. med. dent. Rudolf Hofstetter, Balsthal
 - Dr. med. dent. Alex Buss, Zahnarztpraxis Mund-Art, Balsthal

2. Bestimmung des Schulzahnarztes

- Die gesetzlichen Vertreter bestimmen für ihr Kind den Schulzahnarzt gemäss vorstehendem Punkt 1.
- Es kann auch ein Privatzahnarzt gewählt werden. Bei Wahl eines Privatzahnarztes haben die gesetzlichen Vertreter sämtliche Kosten (Untersuchung und Behandlung) selber zu tragen.

3. Kostenvoranschlag

- Für jede Behandlung wird vom Zahnarzt ein Kostenvoranschlag unterbreitet. Die Behandlung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4. Kosten

- Die Kosten für die Untersuchung gehen voll zu Lasten der Gemeinde.
- Die gesetzlichen Vertreter übernehmen die Kosten für die Behandlung. Die Gemeinde beteiligt sich an den Behandlungskosten – nach Abzug allfälliger Leistungen der Krankenkasse – gemäss § 7 Abs. 5, 6, 7 des „Anhanges II - Schulzahnpflege“ (siehe Information auf der Rückseite)

5. Rechnungstellung – Auszahlung Gemeindebeitrag

- Die Behandlungskosten werden vom Zahnarzt (inkl. Kieferorthopäden) direkt den gesetzlichen Vertretern in Rechnung gestellt, welche für die Begleichung verantwortlich sind.
- Die gesetzlichen Vertreter leiten die Rechnung zur Klärung von Beitragsleistungen der Krankenkasse weiter.
- Mit dem Entscheid der Krankenkasse über die Beitragsleistung können die gesetzlichen Vertreter der Finanzverwaltung Mümliswil-Ramiswil die Rechnung zur Subventionierung unterbreiten (bitte Bank- oder PC-Konto angeben).

Reglement über die Schulzahnpflege vom 11.12.1995 (mit allen Änderungen bis 01.12.2014)

§ 1	Die Schulzahnpflege stützt sich auf das Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 1944.	Gesetzliche Grundlage
§ 2	1 Die Schulzahnpflege dient der Zahnprophylaxe und der Behandlung von Zahnschäden. 2 Die Schulzahnpflege umfasst alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit sowie die Kindergarten-schülerinnen und -schüler der 2. Klasse (6-jährige).	Zweck Geltungsbereich
§ 3	Organisation, Leitung und Aufsicht des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulkommission.	Organisation

- § 4** Der Gemeinderat bestimmt die Schulzahnärzte/-innen und schliesst die Verträge ab. Verträge
- § 5** 1 Die gesetzlichen Vertreter bestimmen für die Kinder den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin. Es können nur Zahnärzte/-innen ausgewählt werden, mit denen der Gemeinderat einen Vertrag abgeschlossen hat. Bestimmung Schulzahnarzt Privat Zahnarzt
2 Der/die gewählte Schulzahnarzt/Schulzahnärztin kann in der Regel nicht gewechselt werden.
3 Auf Wunsch der gesetzlichen Vertreter kann die Behandlung durch einen Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin erfolgen. In die Schulzahnpflege können Kinder erst wieder aufgenommen werden, wenn die Gebisse in einwandfreiem Zustand sind.
- § 6** 1 Die Kontrolle und Behandlung erfolgen in den Praxen der Schulzahnärzte/-innen. Kontrolle und Behandlung
2 Kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege dürfen nur gemäss Schwerebewertungsliste erfolgen. Die Schwerebewertungsliste wird vom Gemeinderat festgelegt.
- § 7** 1 Die Behandlungskosten werden von den gesetzlichen Vertretern getragen. Die Gemeinde beteiligt sich daran gemäss Abs. 4 und 5 nachstehend. **Kosten Grundsatz**
2 Bei freigestelltem Privatzahnarzt oder -zahnärztin haben die gesetzlichen Vertreter sämtliche Kontroll- und Behandlungskosten zu übernehmen. Keine Beteiligung
3 Die Schulzahnärzte/-innen stellen den gesetzlichen Vertretern die Behandlungskosten in Rechnung. Diese leiten die Rechnung der Krankenkasse zur Festlegung der Beitragsleistung weiter. Mit dem Entscheid der Krankenkasse über die Beitragsleistung können die gesetzlichen Vertreter die Rechnung der Finanzverwaltung Mümliswil-Ramiswil zur Subventionierung unterbreiten. Rechnungsstellung
4 Die Beitragsleistung der Gemeinde basiert auf den Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung abzüglich allfälliger Leistungen der Krankenkasse. Basis Beitragsleistung
5 Die Gemeinde leistet an die Behandlungskosten unter Berücksichtigung von Abs. 4 vorstehend und gemäss Staatssteuerbetrag: Tarif Beitragsleistung
- | | | | |
|-------------|------------------------------|-----|--------------|
| 90 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 200.00 |
| 80 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 400.00 |
| 70 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 600.00 |
| 60 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 800.00 |
| 50 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'000.00 |
| 40 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'200.00 |
| 30 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'400.00 |
| 20 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'600.00 |
- 6 Der massgebende Staatssteuerbetrag ergibt sich aus dem Mittel der letzten zwei definitiven Staatssteuereinschätzungen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Krankenkassenabrechnung/Zahnarztrechnung vorliegen. massgebender Staatssteuerbetrag
- 7 Es besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag:
a) ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 50'000.00
b) falls der Gemeindebeitrag unter Fr. 20.00 liegt (pro Fall bzw. KK-Abrechnung) Anspruchsverlust
- § 8** Weitere Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeinderat. Weitere Bestimmungen
- § 9** 1 Beschwerdeinstanz ist die Schulkommission. Beschwerden
2 Entscheide der Schulkommission können innert 10 Tagen an den Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen an das Departement des Innern des Kantons Solothurn weitergezogen werden.
- § 10** § 16 des Kindergartenreglementes vom 28. Juni 1989 lautet neu wie folgt:
Das Schulzahnpflegewesen richtet sich nach Anhang II "Schulzahnpflege" der Schulordnung vom 13. Dezember 1993 Schlussbestimmungen
- § 11** Mit dem Inkrafttreten dieses Anhanges wird der bestehende Anhang II "Schulzahnpflege" vom 13. Dezember 1993 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts
- § 12** Dieser Anhang II tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. August 1995 in Kraft. Inkrafttreten